

AZ: -20.3-vh-te- Frau von Hoff

Drucksache Nr.: 0191/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Finanz- und Rechnungsprüfungs- ungsausschuss	24.10.2018	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	30.10.2018	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	06.11.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Erlass der Neufassung der Satzung der
Stadt Neumünster über die Erhebung
einer Zweitwohnungssteuer**

A n t r a g :

Die anliegende Satzung der Stadt
Neumünster über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer wird beschlossen.

ISEK:

Finanzpolitisch nachhaltig handeln

Finanzielle Auswirkungen:

Nicht bezifferbar

Begründung:

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer wurde zuletzt mit Satzung vom 10.10.2014 redaktionell geändert. Neue rechtliche Erkenntnisse oder Änderungen von Vorschriften erfordern eine erneute redaktionelle Anpassung der Zweitwohnungssteuersatzung. Der Steuersatz von 12 v. H. bleibt unverändert.

Die Änderungen in den §§ 2, 3, 8, 9 und 11 dienen der Klarstellung. Die in den §§ 7 und 10 erfolgten Änderungen dienen dagegen der Rechtssicherheit bzw. Anpassung an geltendes Recht.

In § 7 Abs. 2 und 3 werden die Regelungen zum Beginn und Ende der Steuerpflicht erheblich geändert.

Bisher erfolgte die Abrechnung der Zweitwohnungssteuer bei Beginn und Ende des Innehabens einer Zweitwohnung vierteljährlich. Diese Regelung ist in der Rechtsprechung bisher nicht beanstandet worden. Allerdings werden die Steuerpflichtigen durch diese Verfahrensweise z. T. erheblich belastet, da die Quartale, in denen der Steuertatbestand entstanden bzw. weggefallen ist, jeweils voll steuerpflichtig waren.

Zugunsten der Steuerpflichtigen wird die Zweitwohnungssteuer mit der Neuregelung künftig monatlich abgerechnet. Bei unvollständigen Monaten werden Beginn und Ende der Steuerpflicht so geregelt, dass Steuerpflichtige und die Stadt Neumünster gleichermaßen begünstigt bzw. belastet werden.

Die Anpassung des § 10 basiert auf der Neuerung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO).

Die einzelnen Änderungen können der beigefügten Gegenüberstellung entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Satzungsänderungen, insbesondere des § 7, können nicht beziffert werden.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Satzung

Anlage 2: Gegenüberstellung